



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung für die Musik- und Kunstschule Jena</b>	<b>434</b>
<b>Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena</b>	<b>435</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>439</b>
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010	439

# Satzung für die Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 – (GVBl.S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 25. November 2010 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Träger, Sitz

Die Musik- und Kunstschule des städtischen Eigenbetrieb JenaKultur ist eine von der Stadt Jena unterhaltene gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Die Stadt Jena ist Mitglied im Verband der Musikschulen.

Jedermann kann die Unterrichtsangebote nutzen.

## § 2 Auftrag und Aufbau

1. Die Musik- und Kunstschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung. Sie wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
2. Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in die Fachrichtungen Musik, darstellende Kunst, bildende und angewandte Kunst. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur musischen Betätigung in den Bereichen Musik, darstellende sowie bildende und angewandte Kunst. Sie schafft gute Voraussetzungen für eine spätere künstlerische Berufsausbildung.
3. Mit allen erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen arbeitet die Musik- und Kunstschule eng zusammen. Die Musik- und Kunstschule leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt, indem sie Konzerte, andere Veranstaltungen und Ausstellungen durchführt und sich an solchen Veranstaltungen anderer Einrichtungen beteiligt. Darüber hinaus werden Gelegenheiten genutzt, durch künstlerische Darbietungen der Musik- und Kunstschule die Stadt über ihre Grenzen hinaus zu vertreten.
4. Auf Wunsch stellt die Musik- und Kunstschule eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch aus, die mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden kann. Abschlussprüfungen werden durch eine verbale Leistungseinschätzung bestätigt.

## § 3 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4 Schuljahr

Das Schuljahr, die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

## § 5 Anmeldung und Aufnahme

1. Anmeldungen müssen schriftlich an die Musik- und Kunstschule gerichtet werden. Das Unterrichtsverhältnis beginnt grundsätzlich mit Schuljahresbeginn. Über einen davon abweichenden Beginn entscheidet auf Antrag die Schulleitung.
2. Die endgültige Entscheidung über die jeweilige Unterrichtsform trifft die Schulleitung. Diese ist abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsplätze und vom jeweiligen Leistungsstand des Schülers.

## § 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldung  
Eine Abmeldung ist nur zum 31.07. oder 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Sie muss der Musik- und Kunstschule spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen.
- (2) Vorzeitige Beendigung durch den Schüler  
Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus gewichtigen Gründen und im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Ihr kann jedoch erst zum letzten Tag des darauffolgenden Monats zugestimmt werden.
- (3) Vorzeitige Beendigung durch die Musik- und Kunstschule  
Die Musik- und Kunstschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Schadenersatzansprüche von Schülern oder deren gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen.
- (4) Werden die Gebühren zwei mal in Folge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so wird das Unterrichtsverhältnis beendet.

## § 7 Verhinderungsgründe

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, ist der Fachlehrer der Musik- und Kunstschule rechtzeitig zu verständigen. Diese ausfallenden Unterrichtsstunden müssen nicht nachgegeben werden.

## § 8 Ausfall

1. Unterrichtsstunden, die wegen unvermeidlicher Verhinderung (insbes. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- oder nachgegeben.

2. Bei Unterrichtsausfall aus Krankheitsgründen findet die Regelung des § 10 der Gebührensatzung Anwendung.

### § 9 Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird ausschließlich in den vom Träger für die Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt.

### § 10 Aufsicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und allen durch die Musik- und Kunstschule organisierten Veranstaltungen.

Die Schüler der Musik- und Kunstschule sind fürsorglich über die Stadt Jena beim Kommunalen Schadenausgleich Berlin unfallversichert.

### § 11 Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Schülern der Musik- und Kunstschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet. Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, hiervon Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

### § 12 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler für den Instrumentalunterricht ein eigenes Instrument besitzen. Aus den Beständen der Musik- und Kunstschule können Instrumente gegen Gebühr überlassen werden.

Die Überlassungszeit für Instrumente ist unbefristet. Die Musik- und Kunstschule Jena kann bei Bedarf mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist das Instrument zurückfordern.

### § 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/00 vom 29.06.2000, S. 210) außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 21.12.2010

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 – (GVBl. S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des § 4 der Satzung der Musik und Kunstschule Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 25. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Leistungen der Musik- und Kunstschule Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis.

### § 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musik- und Kunstschule Jena in Anspruch nimmt.
2. Gebührensschuldner sind bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

### § 3 Entstehung der Gebührensschuld

1. Die Gebührensschuld für Leistungen nach Ziffer I bis III und V der Anlage entsteht mit Beginn des Unterrichtsverhältnisses. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Teilbeträgen erhoben.
2. Die Gebührensschuld für Leistungen nach Ziffer IV der Anlage entsteht mit Bewilligung der Überlassung für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung. Leihgebühren werden immer für den vollen Kalendermonat berechnet.
3. Die Gebührensschuld für Leistungen nach Ziffer VI der Anlage entsteht mit der Aufnahme in der Musik- und Kunstschule Jena.

### § 4 Fälligkeit

1. Die Gebühren sind im Voraus zum 1. August des Jahres fällig. Die Zahlungstermine werden im jeweiligen Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die Gebühren werden monatlich zum 15. eines Monats von der Musik- und Kunstschule Jena per Lastschrift eingezogen. In begründeten Fällen kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

## § 5 Gebühreuzuschläge

Volljährige zahlen bei Leistungen nach Ziffer I bis III der Anlage einen Zuschlag in Höhe von 30% vom ungeminderten Beitrag.

## § 6 Gebührenermäßigungen

1. Bestehen mehrere Unterrichtsverhältnisse mit einem Gebührenschuldner, ermäßigen sich die Einzelgebühren wie folgt:
  - a) ab 2 Unterrichtsvereinbarungen um je 4%
  - b) ab 3 Unterrichtsvereinbarungen um je 8%
  - c) ab 4 Unterrichtsvereinbarungen um je 16%
  - d) ab 5 Unterrichtsvereinbarungen um je 20%
  - e) ab 6 Unterrichtsvereinbarungen um je 24%
  - f) ab 7 Unterrichtsvereinbarungen um je 28%
 Ausgenommen sind Gebühren für Kurse und Ergänzungsfächer.
2.
  - a) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die Gebühr für Inhaber von JENABONUSKarten um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung wird nur für ein Fach pro Musikschüler gewährt und sie gilt nicht für Kurse oder Ergänzungsfächer.
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie Wehr- oder Zivildienstleistende werden von dem Gebühreuzuschlag für Volljährige nach § 5 auf Antrag befreit.
  - c) Ermäßigungsanträge sind in der Verwaltung der Musik- und Kunstschule erhältlich und mit den entsprechenden Nachweisen spätestens bis zum 5. des Monats einzureichen, ab dem die Ermäßigung beantragt wird.

## § 7 Ergänzungsfächer

Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und weiterführende Musiklehre sind gebührenfrei, wenn ein Unterrichtsvertrag für ein Instrumentales oder vokales Hauptfach abgeschlossen wurde.

Für Personen ohne bestehende Unterrichtsvereinbarung für ein musikalisches Fach kann in Ausnahmefällen auf Antrag die gebührenfreie Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren gestattet werden.

## § 8 Materialkosten

Die Kosten für Materialien (wie etwa Zeichenutensilien, Ton, Glasuren, Noten, Korrepetitionsaufwendungen etc.) sind in den Unterrichtsgebühren nicht enthalten und können gesondert erhoben werden.

## § 9 Leistungsfördernde Maßnahmen

Schüler, die sich auf ein künstlerisches Studium vorbereiten, können ein Schuljahr vor dem geplanten Studienbeginn entweder eine zusätzliche Hauptfachstunde oder Einzelunterricht in einem Pflichtfach gebührenfrei erhalten. Eine zusätzliche Förderung zum Hauptfachunterricht ist in eingeschränktem Umfang auch während der Vorbereitung auf Wettbewerbe möglich.

Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Fachgruppe und die Schulleitung entscheiden hierüber nach einem Vorspiel oder auf Grund der Einschätzung vorgelegter Arbeiten (bildkünstlerischer Bereich) nach Anhörung des Fachlehrers.

## § 10 Unterrichtsausfall

1. Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühr.
2. Bei Erkrankung des Schüler von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen besteht für die darüber hinaus ausfallenden Stunden ab der 4. Unterrichtswoche auf schriftlichen Antrag ein Erstattungsanspruch. Ein ärztliches Attest ist nach Beendigung der Krankheit vorzulegen.
3. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren für die dadurch ausgefallenen Unterrichtsstunden mit 1/40 der jeweils für das Unterrichtsfach geltenden Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines halben Jahres nach Unterrichtsausfall zu stellen.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/03 vom 30.15.2003, S. 34), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.03.2005 (Amtsblatt 17/05 vom 28.04.2005, S. 230) außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 21.12.2010

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Gebührenverzeichnis**  
gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012

Fach	Unterrichtsdauer		Gebühr	
	(wöchentlich)		jährlich/	monatl.
<b>I. Kurse Grundausbildung</b>				
Musikgarten I und II	45 Min.	halbjährlich	86,00 €	
Früherziehung Musik	45 Min.		192,00 €	16,00 €
Früherziehung Kunst	90 Min.		228,00 €	19,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Min.		192,00 €	16,00 €
<b>II. Musik</b>				
Gruppe ab 3 Schüler	45 Min.		318,00 €	26,50 €
Gruppe ab 2 Schüler	45 Min.		420,00 €	35,00 €
oder				
Gruppe anteilig			420,00 €	35,00 €
Einzelunterricht	30 Min.		528,00 €	44,00 €
Einzelunterricht Begabtenförderung*	45 Min.		660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht	45 Min.		792,00 €	66,00 €
Klavierzuschlag (Stimmung-u. Instandhaltung)			12,00 €	1,00 €
Korrepetitionszuschlag FG Streicher, Bläser, Gesang			12,00 €	1,00 €
* Schulleitungsentscheid auf Empfehlung Fachgruppe, Jährliche Leistungsüberprüfung, herausragende Teilnahme an Ensembles oder Wettbewerben Bedingung				
<b>Ergänzungsfächer Musik</b>				
(ohne Einzel- oder Gruppenunterricht)				
Kammermusik	45 Min.		318,00 €	26,50 €
Ensemble*	60 Min.		132,00 €	11,00 €
Ensemble*	90 Min.		192,00 €	16,00 €
Ensemble*	135 Min.		258,00 €	21,50 €
Ensemble**	alle		30,00 €	2,50 €
Materialzuschlag Ensembles			12,00 €	1,00 €
* ohne Unterrichtsvertrag für Instrument oder Gesang				
** mit Unterrichtsvertrag				
Musiktheorie	45 Min.		180,00 €	15,00 €
Musiktheorie	60 Min.		240,00 €	20,00 €
Musiktheorie für Fortgeschrittene ab 4 Schüler	90 Min.		300,00 €	25,00 €
(Sonderregelungen durch die Schulleitung sind möglich)				

### III. Tanz, Bildende und Darstellende Kunst

(Klassenunterricht)

Tanz – Grundstufe	60 Min.	192,00 €	16,00 €
Tanz – Oberstufe	90 Min.	294,00 €	24,50 €
Bildende Kunst - Grundstufe	90 Min.	294,00 €	24,50 €
Bildende Kunst - Oberstufe	135 Min.	384,00 €	32,00 €
Darstellende Kunst - Grundstufe	60 Min.	228,00 €	19,00 €
Darstellende Kunst - Oberstufe	90 Min.	294,00 €	24,50 €
Materialpauschale Bild./ Darstell. Kunst alle		12,00 €	1,00 €

### IV. Leihgebühr je Instrument

Wiederbeschaffungswert bis 250 €	monatlich	5,00 €
Wiederbeschaffungswert von 251 bis 500 €	monatlich	7,50 €
Wiederbeschaffungswert von 501 bis 1000 €	monatlich	10,00 €
Wiederbeschaffungswert über 1000€	monatlich	12,50 €
	jeweils zuzüglich der gesetzl. MwSt.	

### V. Sonderkurse

90 Min. monatlich 25,00 €

### VI. Aufnahmegebühr

je Person und Fach einmalig 5,00 €

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2011 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |       |  |  |
|-------|--|--|
| 1.    | Pferde (einschließlich Fohlen)   | je Tier 2,55 Euro  |
| 2.    | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel   |  |
| 2.1.  | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3                                       |  |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate   | je Tier 4,15 Euro  |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate  | je Tier 5,15 Euro  |
| 2.2   | sonstige Rinder  |  |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate   | je Tier 7,15 Euro  |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate  | je Tier 8,15 Euro  |
| 3.    | Schafe   |  |
| 3.1   | Schafe bis 9 Monate  | beitragsfrei   |
| 3.2   | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate   | je Tier 1,60 Euro  |
| 3.3   | Schafe über 18 Monate  | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.    | Ziegen   |  |
| 4.1   | Ziegen bis 9 Monate  | je Tier 2,60 Euro  |
| 4.2   | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate   | je Tier 2,60 Euro  |
| 4.3   | Ziegen über 18 Monate  | je Tier 2,60 Euro  |
| 5.    | Schweine   |  |
| 5.1   | Zuchtsauen nach erster Belegung  | je Tier 1,50 Euro  |
| 5.2   | Ferkel bis 30 kg   | je Tier 0,60 Euro  |
| 5.3   | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg  | je Tier 1,30 Euro  |
| 6.    | Bienenvölker   | je Volk 0,50 Euro  |
| 7.    | Geflügel   |  |
| 7.1   | Legehennen über 18 Wochen  | je Tier 0,09 Euro  |
| 7.2   | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken  | je Tier 0,05 Euro  |
| 7.3   | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken  | je Tier 0,03 Euro  |
| 7.4   | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken   | je Tier 0,20 Euro  |
| 7.5   | Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen | 6,00 Euro  |
| 8.    | Tierbestände von Viehhändlern  | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) |

Für Fische und Gehegewild werden für 2011 keine Beiträge erhoben.

Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2011 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2011 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Auf Antrag des Tierhaltes kann der Tierseuchenkassenbeitrag für Rinder nach Nr. 2.1 zusätzlich um 1,00 Euro ermäßigt werden, wenn der Bestand, in dem die Rinder gehalten werden, im Zeitraum 3. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 als BHV1-freier Rinderbestand anerkannt wurde. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. Januar 2011 unter Vorlage der amtlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes an die Tierseuchenkasse zu stellen.

### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2011 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel

um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2011 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2011 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2011 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2011 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum

noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 01. Oktober 2010 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2010

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse